

Satzung „Verein Tübinger Hundefreunde“

**Geändert in der Mitgliederversammlung am 04. Mai 1991, 05. Februar 1993, 18. Februar 1994,
18. März 2005 und 25. Juli 2015.**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein Tübinger Hundefreunde“.
2. Sitz des Vereins ist Tübingen; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 380118 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Hundeeziehung und Ausübung des Hundesports.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Förderung der artgerechten Haltung, Erziehung sowie der sportlichen Ausbildung von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
 - b) Beratung aller Mitglieder in Fragen der Haltung, Erziehung, Ausbildung und Anschaffung von Hunden sowie die Herausgabe von schriftlichem Informationsmaterial hierzu.
 - c) Förderung der Jugendarbeit durch artgerechten Umgang mit Hunden im Rahmen des Tierschutzgedankens.
 - d) Förderung der Beziehung zwischen Mensch und Hund.
 - e) Durchführung von Informationsveranstaltungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Baden-Württemberg. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Hundesportverband

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Familienangehörige können über eine Familienmitgliedschaft Mitglied des Vereins werden; Ziffer 1 gilt entsprechend. Die Familienmitgliedschaft ist auf maximal zwei volljährige Personen zuzüglich der minderjährigen Kinder beschränkt.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Genehmigung durch die Vorstandschaft. Das Mitglied erkennt die Satzung und die Platzordnung an. Die Aufnahme kann durch die Vorstandschaft aus denselben Gründen, die zu einem Ausschluss führen, abgelehnt werden; insbesondere, wenn vereinsfremde Zwecke verfolgt werden.

4. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein, muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

5. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt den Übungsplatz mit allen Gerätschaften zu benutzen. Näheres regelt die Platzordnung. Die Mitgliedschaft endet durch:

6.1 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor Ablauf und mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor Austritt zu erfüllen.

6.2 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei:

- a) Verstoß gegen den Vereinszweck.
- b) Grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Hundeerziehung und des Hundesports.
- c) Grober Verletzung von Sitte und Anstand.
- d) Schädigung des Ansehens und den Interessen des Vereins.
- e) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach erfolgloser Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandschaft.
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
- c) Genehmigung von Ausgaben über 5.000 Euro im Einzelfall.
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vorstandschaft.
- f) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft.
- g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, aber in der Regel einmal im Jahr. Sie muss spätestens im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres durchgeführt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) Nach Beschlussfassung durch die Vorstandschaft.
- b) Wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Der Antrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
- c) Für die Einberufung gelten die Fristen nach Ziffer 3. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einberufungsfrist bei besonderer Dringlichkeit, die von der Vorstandschaft festgestellt wird, auf eine Woche verkürzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

7. Langjährige Vorsitzende und Mitglieder des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen; sie sind jedoch hier nicht stimmberechtigt. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und ansonsten den Vereinsmitgliedern gleichgestellt. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Ausbildungsleiter
- f) dem Technischen Leiter
- g) sechs Beisitzern

2. Die Vorstandschaft ist nicht Vertretungsorgan nach § 26 BGB. Sie führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt Anweisung für den internen Übungs- und Arbeitsbetrieb. Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.